

Studienordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement

Auf Grund der Vorschriften der §§ 84, 84 a, 86, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

§ 1 Studienziele

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement dient der Entwicklung und Stärkung beruflicher Qualifikationen für Tätigkeitsfelder des Kunstmanagements in Theorie und Praxis insbesondere für Absolventen künstlerischer Studiengänge nach Maßgabe der Prüfungsordnung für diesen Studiengang, dieser Studienordnung und der vom Zentrum für Internationales Kunstmanagement (im Folgenden CIAM) erstellten Studienpläne. Das Studium geschieht in enger Anbindung an die Kunst und die Bedürfnisse der einzelnen künstlerischen Sparten. Dabei wird sowohl der Erwerb von Grundlagenkenntnissen als auch die Bildung von Schwerpunkten ermöglicht, welche auf den durch die bisherigen Studien des erfolgreichen Erststudiums erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikationen der Studierenden aufbauen und die sich besonders auf einzelne Bereiche des Kunstmanagements bzw. einzelne künstlerische Sparten beziehen können.
- (2) Diesen Zielen dienen die vom Zentrum für Kunstmanagement angebotenen Lehrveranstaltungen, das Praktikum nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und das notwendige Selbststudium der Studierenden einschließlich der Abschlussarbeit und der Teilnahme an Projekten.
- (3) Damit diese Studienziele erreicht werden können und als Vorbereitung für die spätere berufliche Tätigkeit, ist notwendig, dass die Studierenden ihre kunstbezogenen Managementqualitäten auch durch eigene Aktivitäten entwickeln. Dabei unterstützt sie das CIAM im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere durch die Studienberatung nach § 6 dieser Ordnung.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grund der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement den Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Internationales Kunstmanagement.

§ 3 Studiendauer, Studienaufbau, Studienplan

- (1) Der Masterstudiengang dauert vier Semester und gliedert sich in zwei Grundlagen-, ein Praktikums- und ein Abschluss-Semester.
- (2) Das Studium erfolgt im Bezug auf die folgenden Gebieten und die Ansprüche der Kunst
 - A. Kunst- und Kulturwissenschaften
 - B. Organisation, Technik und Management
 - C. Finanzen und Wirtschaft
 - D. Recht
- (3) In jedem der Gebiete nach Abs. 2 werden spartenübergreifende allgemeine Grundlagenveranstaltungen und spartenspezifische weiterführende Lehrveranstaltungen angeboten; letztere beziehen sich im wesentlichen auf einzelne Tätigkeitsfelder und künstlerische Sparten (z.B. Bildende Kunst, Musik, Medien).
- (4) In den vier Gebieten nach Abs. 2 sollen jeweils die folgenden professionsspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen im Bezug auf die Ansprüche der Kunst, ihren Transfer sowie ihre Vermittlung und Wirkung erworben werden.
 - A. Kunst- und Kulturwissenschaften
 - Erkennen grundsätzlicher Zusammenhänge und Funktionen in kulturellen Kommunikationsprozessen auf der Basis historischer Entwicklungen und Ausbildung der Fähigkeit, diese unter Verwendung von theoretischen und praxisbezogenen Modellen darzustellen und zu begründen
 - Erweiterung und Systematisierung des fachlichen Wissens in den Kunst- und Kulturwissenschaften einschließlich der qualifizierten Informationsbeschaffung und -bewertung
 - Fähigkeit, Projektideen und -konzepte von Künstlern (auch eigene) nach eingeführten Begriffen und Kriterien der Kunst- und Kulturwissenschaften zu erfassen, darzustellen, zu diskutieren und einer Bewertung zuzuführen
 - Entwicklung und kompetente Begründung eigener kunstbezogener Positionen
 - B. Organisation, Technik und Management
 - Kenntnis der kulturellen Institutionen im In- und Ausland, ihrer organisatorischen Grundlagen und Entwicklungen, Kompetenzverteilungen und Entscheidungsprozesse (Gremienarbeit, Einzelentscheidungsbefugnisse, Kooperationsmodelle etc.)
 - Kenntnis und Fähigkeiten projektbezogener Entwicklungen von der Ideenfindung über die Realisierung bis zur Beurteilung und Evaluation
 - Einschätzung wichtiger technischer Voraussetzungen einschließlich des notwendigen Problembewusstseins im Hinblick auf Risiken, insbesondere der Sicherheit
 - Kenntnis einschlägiger Managementtheorien und ihrer Anwendung mit dem Ziel angemessener Entscheidungsfindung

C. Finanzen und Wirtschaft

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Marketing mit dem Ziel, eigene Strategien auf der Basis einschlägiger Erfahrungen zu entwickeln, durchzusetzen, anzuwenden und auszuwerten:
- Kenntnisse und Fähigkeiten kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Art einschließlich Buchführung, Bilanzierung und Controlling
- Grundlagen des öffentlichen Haushaltswesens einschließlich Zuwendungen und anderen Mischfinanzierungen insbesondere im „dritten Sektor“ (Sponsoring, Fundraising, Public Private Partnership)
- Fähigkeit, mit Hilfe der wirtschaftlichen Kenntnisse und Instrumentarien eigene Lösungswege sowohl institutions- als auch projektbezogen zu entwickeln und zu begründen

D. Recht

- Systematischer Überblick über das Kunstrecht als Querschnittsmaterie
- Vertiefungen im Bezug auf einzelne kunstrelevante Rechtsgebiete, wie das Urheberrecht, Vertragsformen des BGB und im öffentlichen Bereich, Künstlersozialversicherungs- und Arbeitsrecht
- Grundzüge des Kulturgüterschutzes, des internationalen Privatrechts und des Europarechts
- Fähigkeit, rechtliche Probleme, insbesondere des Vertragsrechts und des zwingenden Rechts zu erkennen und – ggf. mit Hilfe Dritter – einer tragfähigen Lösung zuzuführen.

(5) Das CIAM gibt Studienpläne insbesondere als Übersicht über die Lehrveranstaltungen heraus, aus der die angebotenen Pflicht- und Wahlveranstaltungen hervorgehen. Dem Erreichen der in Abs. 4 beschriebenen Kompetenzen dient die modularisierte Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen, welche die Grenzen der einzelnen Gebiete überschreitet.

(6) Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen im Einzelnen obliegt nach Maßgabe der Prüfungsordnung und dieser Studienordnung den Studierenden, wobei sie durch die fachbezogene Studienberatung des Zentrums für Internationales Kunstmanagements unterstützt werden. Maßgeblich sind insbesondere die bereits durch das Erststudium erworbene Vorbildung und die beruflichen Interessen der Studierenden. Grundsätzlich sind alle vier Gebiete nach Abs.3 bei der Wahl der jeweiligen Grundlagen - wie auch der weiterführenden Veranstaltungen abzudecken. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen.

§ 4 Praktikum

- (1) Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen. Das Praktikum geht mit jeweils 20 SWS in die Berechnung des Studiumumfangs ein. Die Praktikumsstellen können entweder durch das Zentrum vermittelt oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden; letzteres bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (2) Über den Verlauf des Praktikums und die dabei erzielten Studienleistungen ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, den der/die für das Praktikum Verantwortliche zu unterzeichnen hat.

§ 5 Nachweis von Studienleistungen, Prüfungen, Abschlussarbeit

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung ist mittels eines Leistungsnachweises zu belegen, für den die Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen Aufgaben nach ihrem Ermessen stellen und prüfen; dabei werden keine Noten vergeben.
- (2) Die Abschlussarbeit ist nach Maßgabe der Vorschriften der Prüfungsordnung zu fertigen. Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit soll vom Zeitpunkt der Themenstellung bis zur Abgabe drei Monate betragen. Das Thema der Abschlussarbeit kann sich sowohl auf ein konkretes Projekt als auch auf allgemeine Aufgabenstellungen beziehen; es soll im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen und sich mit aus dieser Berufspraxis resultierenden Fragen befassen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabe auf einem Gebiet des Kunstmanagements wissenschaftlich fundierten und praktisch verwertbaren Lösungen zuzuführen, die den Ansprüchen der Künste gerecht werden. In formaler Hinsicht muss die Arbeit den Regeln der allgemeinen wissenschaftlichen Praxis entsprechen.
- (3) Die mündliche Prüfung deckt alle vier Gebiete gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung ab. In der mündlichen Prüfung sollen die Schwerpunktbildungen, welche die Kandidaten in ihrem Studium und bei der Wahl ihres Praktikums vorgenommen haben, berücksichtigt werden.

§ 6 Studienberatung

Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch das CIAM; die allgemeine Studienberatung obliegt der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Die fachspezifische Studienberatung leistet den Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, bei der Beschaffung der Praktikumsplätze sowie der Themenstellung für die Abschlussarbeit Hilfestellung.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement eingeschrieben sind.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach Ausfertigung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 06. 04. 2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG und der Zustimmung des Rektorats der Hochschule für Musik Köln vom 06. 04. 2006 gemäß § 20 Abs. 3 HG.

Köln, den 10.11.2006

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Dr. Protschka